

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
(Hebesatzsatzung – HebesS)

vom
(Heidelberger Stadtblatt vom)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1 Absatz 2, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes vom 04. November 2020, das zuletzt durch Gesetz vom 13. Juni 2023 geändert worden ist (GBl. S. 170), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung der Grundsteuer

Die Stadt Heidelberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
auf 750 vom Hundert,
2. für die im Stadtgebiet liegenden Grundstücke (Grundsteuer B)
auf 185 vom Hundert

der Steuermessbeträge.

§ 3
Fälligkeit von Grundsteuer-Kleinbeträgen

- (1) Grundsteuer-Kleinbeträge werden fällig
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

- (2) Auf Antrag kann die Grundsteuer abweichend von Absatz 1 Nummer 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Heidelberg,

.....
Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner